

# **BENÜTZUNGSORDNUNG KOMPOSTIERANLAGE HARDACKER MUTTENZ**

vom 6. April 2022

Um einen geordneten Betriebsablauf sicherzustellen, erlässt der Gemeinderat Muttenz die nachstehende Benützungsordnung.

## **§ 1 ALLGEMEINES**

Die Einwohnergemeinde Muttenz ist für die Leitung der Kompostierungsanlage zuständig, sie überträgt den Betrieb der Anlage an die Betreiberin, die Firma Kym Bennwil.

## **§ 2 ANLIEFERUNG**

<sup>1</sup> Es dürfen nur kompostierbare, geeignete organische Garten- und Rüstabfälle angenommen werden. Als solche gelten:

1. Baumschnitt
2. Äste und Baumstämme bis max. 10 cm Durchmesser
3. Laub
4. Rasen- und Heckenschnitt
5. Gartenabraum
6. Rüstabfälle

<sup>2</sup> Metallteile, Kunststoffe und andere nicht verrottbare Materialien sind aus den organischen Abfällen zu entfernen.

<sup>3</sup> Bereits verfaulte oder vergäerte organische Abfälle können nicht angenommen werden.

<sup>4</sup> Bereits gehäckseltes Material darf in der Regel nicht angeliefert werden.

<sup>5</sup> Die Anlieferung von Metzgereiabfällen, Klärschlamm, Jauche, vorbelastetem Grüngut (Strassenwischgut etc.) und gekochten Esswaren ist untersagt.

## **§ 3 KONTROLLE DER ABFÄLLE**

<sup>1</sup> Der Anlieferer ist dafür verantwortlich, dass keine gemäss Artikel 2 ausgeschlossenen Abfallstoffe abgeladen werden.

<sup>2</sup> Der Anlieferer erhält eine Kopie des Waagscheines für die angelieferten organischen Abfälle.

<sup>3</sup> Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

<sup>4</sup> Untersuchungskosten für Umtriebe im Zusammenhang mit nicht zugelassenen Abfällen werden dem Anlieferer durch den Betreiber in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Für die Kompostierung ungeeignetes Material, das zurückgewiesen wird, muss vom Anlieferer wieder zurückgenommen werden. Muss eine Ersatzvornahme getätigt werden, ist die Anliefer-/Transportunternehmung ersatzpflichtig.

#### **§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN**

- <sup>1</sup> Die Anlage ist mit einem elektronischen Zulassungssystem ausgestattet. Anlieferer mit einer Zulassungsbewilligung haben während des Winterhalbjahrs von Montag-Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr und während des Sommerhalbjahrs von 6.00 bis 19.00 Uhr Zutritt.
- <sup>2</sup> Am Mittwochnachmittag ist die Anlage für Privatpersonen wie folgt geöffnet:
  - März bis November 12.45 – 17.00 Uhr
  - Dezember bis Februar 13.00 – 16.00 Uhr jede zweite Woche

Die Anlage bleibt an folgenden Tagen für Privatanlieferungen geschlossen: Feiertage, Fasnachtsmittwoch, Weihnachts- und Neujahrswoche.

#### **§ 5 BEZUG VON KOMPOST**

- <sup>1</sup> Von den Anlieferern wird erwartet, dass sie im Sinne des Umweltschutzes den Absatz von Kompostprodukten fördern und ihren Kunden und Kundinnen deren Verwendung empfehlen.
- <sup>2</sup> Die Abgabepreise von Kompostprodukten werden von der Betreiberin festgelegt und in der Gebührenordnung aufgeführt.

#### **§ 6 STRAFBESTIMMUNGEN**

Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Gemeinderat Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes und der entsprechenden Reglemente aussprechen, vorbehalten bleiben Bundesrecht oder kantonales Recht.

#### **§ 7 INKRAFTTRETEN**

Diese Ordnung ersetzt diejenige vom 30. April 2014 und tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.

Muttenz, 6. April 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt